

Sie bestätigt die innere Betriebsordnung, den Bericht des Vorstandes und der Revisionskommission.

Sie bestätigt die Höhe des geschaffenen gemeinschaftlichen Fonds und die Verteilung der Einnahmen.

35. Das vorliegende Statut wird nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung der

Genossenschaft beim Rat des Kreises registriert. Danach gilt die Genossenschaft als rechtsfähig.

....., den
, Vorsitzender..... Vorstand.

Registriert am:

Stempel

.....
 Unterschrift

Musterstatut der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft

Typ III

Angenommen von der I. Konferenz der Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften am 5. und 6. Dezember 1952 in Berlin und bestätigt vom Zentralkomitee der SED sowie vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik am 19. Dezember 1952.

Mit der Befreiung unserer Heimat von der Hitler-tyrannie, mit der Bildung und Festigung des demokratischen Staates, mit der Überführung der kapitalistischen Monopolbetriebe und der Betriebe faschistischer Kriegsverbrecher in die Hände des Volkes sowie der Durchführung der Bodenreform, die den Landarbeitern, Umsiedlern und landarmen Bauern Boden gab, wurde für die werktätigen Bauern in der Deutschen Demokratischen Republik der Weg frei zu einem besseren Leben.

Die Staatsmacht der Deutschen Demokratischen Republik fördert allseitig die Entwicklung der Landwirtschaft und die Verbesserung der Lage der werktätigen Bauernschaft durch Schaffung von Maschinen-Traktoren-Stationen, durch Zuteilung von Zucht- und Nutzvieh, durch Bereitstellung günstiger Kredite, durch Lieferung von hochwertigem Saatgut und Dünger. Die werktätigen Bauern konnten dadurch ihre Wirtschaften ausbauen und ihr Leben verbessern.

Aber selbst unter den besseren, neuen Lebensbedingungen der Bauern blieb die Wirtschaftsweise die alte auf kleinen, zersplitterten Bodenflächen. Diese Wirtschaftsweise gestattet nicht, die neuesten agrotechnischen Bödenbearbeitungsmethoden anzuwenden. Die alte Wirtschaftsweise erschwert die weitere schnelle Steigerung der Ernteerträge der landwirtschaftlichen Kulturen, sie behindert die Ausnutzung moderner landwirtschaftlicher Großgeräte und damit die weitere Steigerung der Einkünfte der Wirtschaften der werktätigen Bauern und die Erleichterung ihrer Arbeit.

I.

Ziele und Aufgaben

1. Zur Sicherung einer schnellen Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und der weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der werktätigen Bauern und Landarbeiter gibt es nur einen Weg, den Weg der genossenschaftlichen Wirtschaft.

Die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind der neue Weg der Entwicklung der Landwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik, der die werktätigen Bauern und Landarbeiter zum Sozialismus führt, der Weg der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen der Bauern und Landarbeiter und der weiteren Steigerung der Erträge im Ackerbau und in der Viehwirtschaft. Wir werktätigen Bauern und Landarbeiter, Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktions-

genossenschaft der Gemeinde....., Kreis....., Bezirk..... der Deutschen Demokratischen Republik beschließen freiwillig das vorliegende Statut, um die Vorteile der genossenschaftlichen Großproduktion vollständig auszunutzen.

Die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft verpflichten sich, ihre genossenschaftliche Wirtschaft zu stärken, ehrlich zu arbeiten, das Einkommen der Wirtschaft entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes und der geleisteten Arbeit zu verteilen, das staatliche und das genossenschaftliche Eigentum zu behüten, die Traktoren und die genossenschaftlichen Maschinen und Geräte zu pflegen, das Zucht- und Nutzvieh gut zu betreuen, ihre Pflichten gegenüber dem demokratischen Staat zu erfüllen und auf diese Weise ihre Genossenschaft zu einer muster-gültigen landwirtschaftlichen Großwirtschaft zu entwickeln und alle Mitglieder der Genossenschaft wohlhabend zu machen.

II.

Die Bodenbenutzung

2. Die Bodenfläche der Produktionsgenossenschaft besteht aus:
 - a) Boden, sov/ohl Eigentum als auch Pachtland, der von den Mitgliedern der Produktionsgenossenschaft eingebracht wird;
 - b) Boden, der der Produktionsgenossenschaft vom Staat zur Nutzung ohne Entschädigung übergeben wurde.
 3. Jeder werktätige Bauer, der der Produktionsgenossenschaft beiträgt, bringt sein Ackerland, seine Wiesen und Weiden und seinen Wald zur gemeinsamen Bewirtschaftung in die Produktionsgenossenschaft ein. Auf diesen Ländereien wird, in Übereinstimmung mit dem staatlichen Anbauplan, eine richtige Fruchtfolge durchgeführt.
- Für den Anbau von Gemüse und Obst kann jeder in die Genossenschaft eingetretene Bauer auf Beschluß der Mitgliederversammlung einen Teil Land als persönliches Eigentum zur Nutzung behalten. Diese Fläche soll nicht größer als 0,5 ha sein.
4. Die Ländereien der Genossenschaftsmitglieder werden zu einer einheitlichen großen Bodenfläche zusammengelegt und die dazwischen-